

**Satzung  
des Sparkassenzweckverbandes  
Bergkamen-Bönen**

**§ 1**

- (1) Die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen bilden einen Sparkassenzweckverband, nachfolgend "Verband" genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz; SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NW. S. 92) geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (GV NW S. 284) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen  
"Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen"
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Bergkamen.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-und Giroverbandes in Münster.

**§ 2**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er übernimmt anstelle des bisherigen Gewährträgers die Gewährträgerschaft, ab dem 19. Juli 2005 die Trägerschaft, über die Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen - (früher: Zweckverbandssparkasse Bergkamen-Bönen-Pelkum), nachfolgend Sparkasse genannt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch mit Dritten andere Sparkassen oder Geldinstitute betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander im Verhältnis der Einlagen aus ihren Gebieten. Grundsätzlich ist der Wohnsitz des Kontoinhabers, bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Geschäftssitz, maßgebend. Einlagen derjenigen Kunden, die außerhalb des Verbandsgebietes ihren Wohn- bzw. ihren Geschäftssitz haben, werden im Verhältnis der Einlagen den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet. Es ist jeweils der Einlagenbestand nach dem letzten Jahresabschluss zugrunde zu legen.

**§ 3**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

#### § 4

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung 7 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Räte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei ist § 15 Abs. 2 S. 1 GkG zu beachten. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so entsendet das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden gestellt hat, den Nachfolger.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

#### § 5

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
  - a) Dienstkräfte der Sparkasse,
  - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlichrechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
  - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- (2) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder Abs. 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

#### § 6

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht dem Rat desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 der GO NW.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter. Weiter wählt die Verbandsversammlung nach Anhörung der einzelnen Verbandsmitglieder das Mitglied des Kreditausschusses und seinen Stellvertreter gem. § 16 Abs. 2 des SpkG und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.
- (3) Von den sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und deren Stellvertretern entfallen 6 Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Stadt Bergkamen und 4 Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Gemeinde Bönen.
- (4) Die Auflösung sowie die Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der Verwaltungsrat zu hören.

## **§ 8**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dieses vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die hauptamtlichen Bürgermeister soweit sie nicht nach § 15 Abs. 2 S. 1 GkG der Verbandsversammlung angehören - ihre Vertreter im Amt sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 9**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der hauptamtlichen Bürgermeister oder der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## **§ 10**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 11**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 12**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden vom Vorstandsvorsteher durchgeführt.
- (3) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern nach dem Haftungsmaßstab des § 2 Abs. 4 eine Umlage, sofern seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.

## **§ 13**

- (1) Beschließt die Verbandsversammlung, dem Verband als Gewährträger der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Jahresüberschüsse zuzuführen, werden diese Überschüsse an die Verbandsmitglieder nach dem Haftungsmaßstab des § 2 Abs. 4 verteilt.
- (2) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

## **§ 14**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl und der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (2) Satzungsänderungen treten, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 15**

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder nur aufgenommen werden und Mitglieder ausscheiden, wenn die erforderliche Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen wird. Außerdem ist die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

## **§ 16**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl, die Zustimmung der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes entfallen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder in dem in § 2 Abs. 4 festgelegten Haftungsmaßstab. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens nimmt der Vorstandsvorsteher vor.

#### **§ 17**

Bei Bildung, Umbildung und Auflösung des Verbandes finden auf die beamteten oder in den Ruhestand versetzten Vorstandsmitglieder der Sparkasse die Vorschriften des BRRG i. d. F. vom 27.02.1985 (BGBl.1. S. 462) Anwendung. Diese Vorschriften sind entsprechend auf die Bediensteten der Sparkasse anzuwenden, falls die Sparkasse aufgelöst oder mit einer anderen Sparkasse vereinigt wird.

#### **§ 18**

Der Begriff "Gewährträger" (ggf. auch im Wortzusammenhang) in dieser Satzung wird ab dem 19. Juli 2005 durch den Begriff "Träger" ersetzt.

#### **§ 19**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Unna.

#### **§ 20**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Satzung vom 11. Juli 1969 ist am 11. Juli 1969 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Unna (S. 202) veröffentlicht worden.

Die Satzung vom 19. Juli 1977 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 23. Juli 1977 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 29 (S. 239) veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wurde am 30. Juli 1977 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna (S. 223) hingewiesen.

Die Satzung vom 11.09.1978 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 15.12.1978 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna (S. 478) veröffentlicht.

Die Satzung vom 26.01.2000 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 02.02.2000 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna (S. 34) veröffentlicht.